Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1985

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 121/51

Bonn, den 27. Februar 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Deutsche Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen

Der Bundestag hat zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 28. Dezember 1950 (BGBl. S. 821) das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bürgerlich-rechtliche Ansprüche gelten als vor dem 9. Mai 1945 nicht verjährt, wenn die Verjährung noch nicht vollendet war, als zwischen dem Lande, dem der Berechtigte angehörte oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und dem Lande, dem der Verpflichtete angehörte oder in dem dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, der Kriegszustand eintrat.

(2) Für den Ablauf von Fristen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist, gilt die Bestimmung des Absatzes 1 über die Verjährung entsprechend, wenn derjenige, der die befristete Rechtshandlung vorzunehmen hatte, einem mit dem Deutschen Reich im Kriegszustand befindlichen Lande angehörte oder in einem solchen Lande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

§ 2

(1) Ist zur Erfüllung eines bürgerlich-rechtlichen Anspruchs, der vor dem 21. November 1950 fällig geworden ist, eine devisenrechtliche Sondergenehmigung oder eine Sondergenehmigung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f der Gesetze Nr. 52 der Militärregierungen erforderlich, so verjährt der Anspruch nicht vor dem Ende des Jahres 1951. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn die Verjährung nach den bisher geltenden Vorschriften bereits eingetreten ist, aber vor dem 9. Mai 1945 noch nicht vollendet war.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen, soweit nach diesen die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche erst später verjähren.

(3) Für den Ablauf von Fristen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist, und deren Lauf vor dem 21. November 1950 begonnen hat, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 über die Verjährung entsprechend, wenn für die befristete Rechtshandlung eine devisenrechtliche Sondergenehmigung oder eine Sondergenehmigung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f der Gesetze Nr. 52 der Militärregierungen erforderlich ist.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. März 1951 in Kraft.

Begründung

Der vorliegende Entwurf sieht einige Ergänzungen zu den insbesondere für Ausländer bedeutsamen Sondervorschriften des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 28. Dezember 1950 (BGBl. I S. 821) vor. Diese Ergänzungen haben sich bei den Verhandlungen über die Stellungnahme der Alliierten Hohen Kommision zu dem bezeichneten Gesetz als zweckmäßig ergeben. § 1 Absatz 1 dient zur Klarstellung der Frage, ob während der Dauer des Kriegszustandes Ansprüche verjährt sind, bei denen der Berechtigte oder Verpflichtete ein Angehöriger eines mit dem Deutschen Reich im Kriegszustand befindlichen Landes oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem solchen Lande war. Diese Frage tritt auf, wenn nicht bereits die Kriegsvorschriften über die Hemmung der Verjährung eingreifen. Sie ist dann unter Heranziehung des § 203 Absatz 2 zu beantworten. Dieser bestimmt, daß die Verjährung gehemmt ist, solange der Berechtigte durch höhere Gewalt innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist. Während in den meisten in Betracht kommenden Fällen die Hemmung der Verjährung auf Grund des § 203 Absatz 2 nicht zweifelhaft ist, kann in besonders gelagerten Fällen nicht immer mit voller Sicherheit damit gerechnet werden, daß die betreffenden Fragen von den Gerichten einheitlich beurteilt werden. Diese Unsicherheit könnte Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten geben. Um dem vorzubeugen, sieht § 1 Absatz 1 vor, daß die fraglichen Ansprüche als vor dem 9. Mai 1945 noch nicht verjährt gelten, wenn sie bei Eintritt des Kriegszustandes noch nicht verjährt waren.

Da nach § 32 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl. I S. 229) die Verjährung aller Ansprüche allgemein am 15. Oktober 1944 gehemmt worden ist, hätte auch die Bestimmung dieses Tages als Endtermin genügt, um die gleiche Wirkung zu erzielen. Es erscheint jedoch zweckmäßig, anstelle des 15. Oktober 1944 den 9. Mai 1945 als Endzeitpunkt zu nennen, damit leicht erkennbar ist, daß die Bestimmungen in § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1950 und in § 2 Absatz 1 Satz 2 dieses Entwurfs, die auch für den hier in Betracht kommenden Kreis von Ansprüchen von Bedeutung sind, sich ohne zeitliche Lücke anschließen.

Absatz 2 sieht eine entsprechende Regelung für den Ablauf derjenigen Fristen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege vor, auf die § 203 BGB ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist. Dieselben Gründe, die für die Klarstellung in den Fällen unmittelbarer Anwendung des § 203 angeführt sind, liegen auch in diesen Fällen vor. Die von Absatz 1 abweichende Fassung der Schlußworte des Absatzes 2 ist geboten, weil in diesem Zusammenhang nur im Inland vorzunehmende Rechtshandlungen in Betracht kommen.

§ 2 Absatz 1 Satz 1 soll die sonst am 31. März 1951 eintretende Verjährung derjenigen Ansprüche hinausschieben, zu deren vertragsmäßiger Erfüllung eine devisenrechtliche Sondergenehmigung erforderlich ist. Für einen beschränkten Kreis dieser Ansprüche, nämlich die Ansprüche aus dem zwischenstaatlichen Geld- oder Kapitalverkehr ist eine — allerdings weitergehende — Hinausschiebung der Verjährung bereits in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1950 vorgesehen. Die neue Bestimmung stellt also eine gewisse Erweiterung dieser älteren Bestimmung dar. Die Erweiterung beruht auf folgenden Gründen:

Die devisenrechtlichen Vorschriften haben vielfach zu Unklarheiten geführt, die den Gläubigern die Wahrnehmung ihrer Rechte erschwerten. Die Unklarheiten sind erst durch die am 15. November 1950 erlassene und am 21. November 1950 in Kraft getretene Durchführungsverordnung Nr. 3 der Alliierten Hohen Kommission zu den devisenrechtlichen Gesetzen (Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 663) beseitigt worden. Unter diesen Umständen erscheint die in § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1950 bis zum 31. März 1951 gesetzte Frist für Maßnahmen zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung seitens der Gläubiger, insbesondere soweit sie im Ausland ansässig sind, als zu kurz. Deshalb soll die Frist für diese Fälle verlängert werden. Dadurch werden Stundungen zur Vermeidung von Prozessen erleichtert.

Es wäre jedoch unzweckmäßig, die Verlängerung soweit zu bemessen, wie es in § 3

Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1950 für Ansprüche aus dem zwischenstaatlichen Geld- oder Kapitalverkehr geschehen ist. Die Verjährung dieser Ansprüche konnte bis zum Ende des Kalenderjahres hinausgeschoben werden, vor dessen Beginn das Erfordernis einer devisenrechtlichen Sondergenehmigung zur Erfüllung des Anspruchs wegfällt, weil diese Ansprüche im allgemeinen unstreitig sind. Bei den durch § 2 Absatz 1 nunmehr erfaßten weiteren Ansprüchen ist demgegenüber damit zu rechnen, daß sie in beachtlichem Umfang streitig sind. Es liegt daher insoweit im gemeinschaftlichen Interesse der Gläubiger und der Schuldner, die baldige Klärung der Rechtslage zu fördern. § 2 Absatz 1 sieht daher die Hinausschiebung der Verjährung nur bis zum 31. Dezember 1951 vor. Die gleiche Regelung ist in den Fällen zweckmäßig, in denen eine Sondergenehmigung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f der Gesetze Nr. 52 der Militärregierungen (in den für die einzelnen Zonen geltenden unterschiedlichen Fassungen) erforderlich ist. Dies sind zwar Fälle, in denen stets auch eine devisenrechtliche Genehmigung nach dem Gesetz Nr. 53 erforderlich ist. Trotzdem erscheint es angebracht, auch die Bestimmung des Gesetzes Nr. 52 zu erwähnen, weil mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß eine devisenrechtliche Genehmigung erteilt wird, die die Sondergenehmigung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f der Gesetze Nr. 52 nicht ersetzt.

Die Beschränkung der Vorschrift auf Ansprüche, die vor dem 21. November 1950 fällig geworden sind, ergibt sich daraus, daß die angeführten Gründe für die Hinausschiebung der Verjährung bei später fällig werdenden Ansprüchen nicht vorliegen.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 dient ähnlichen Zwecken wie § 1 Absatz 1. Soweit die erforderliche devisenrechtliche Genehmigung für beabsichtigte Maßnahmen zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung nicht zu erlangen war, ergibt sich bereits aus § 203 Absatz 2 BGB, daß der Ablauf der Verjährung auch nach dem Wegfall der Hemmung durch die besonderen Nachkriegsvorschriften, die in den Ländern der französischen Zone am Ende des Jahres 1947, in den übrigen Ländern des Bundesgebiets am Ende des Jahres 1948 eintrat, weiter gehemmt war. Tatsächlich sind in den hier in Betracht kommenden Fällen noch über das Jahr 1948 hinaus devisenrechtliche Genehmigungen zunächst grundsätzlich versagt worden. Erst neuerdings ist diese Praxis etwas gelockert worden. Die Lockerung ist naturgemäß den im Ausland ansässigen Gläubigern vielfach nicht bekannt geworden, so daß sie aus diesem Grunde Anträge auf Genehmigung vielfach nicht gestellt haben. Im übrigen ergaben sich, wie bereits erwähnt, aus der Fassung der devisenrechtlichen Bestimmungen vielfach Unklarheiten darüber, welche Rechtshandlungen als genehmigungsbedürftige „Transaktionen" anzusehen sind. Diese Unklarheiten sind erst durch die erwähnte Durchführungsverordnung Nr. 3 vom 15. November 1950 beseitigt worden. Hiernach ergibt sich, daß im Streitfall die Klärung der Frage, ob die Verjährung in den hier in Betracht kommenden Fällen auf Grund des § 203 Absatz 2 BGB gehemmt war, in einem Rechtsstreit besonders schwierig ist. Daher erscheint es zweckmäßig, zur Vermeidung von Streitigkeiten durch gesetzliche Vorschriften klarzustellen, daß in den fraglichen Fällen die Einrede der Verjährung noch nicht erhoben werden kann.

§ 2 Absatz 2 soll klarstellen, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1950 durch die Neuregelung nicht berührt werden. Dadurch wird insbesondere die Annahme ausgeschlossen, daß § 3 dieses Gesetzes durch § 2 Absatz 1 des neuen Gesetzes außer Kraft gesetzt würde.

§ 2 Absatz 3 sieht eine entsprechende Regelung für die Fristen vor, auf die § 203 BGB ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist. Insoweit kommen dieselben Gesichtspunkte in Betracht, die für die gleichartige Bestimmung in § 1 Absatz 2 angeführt worden sind.

Im Hinblick auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1950 ist in § 3 vorgesehen, daß das Gesetz mit Wirkung vom 31. März in Kraft treten soll.